

Informationen zur Fahrtkostenerstattung

Rechtsstand: 01.08.2023

Für Schüler der folgenden Schulen besteht kein Beförderungsanspruch mehr, sondern nur ein Anspruch auf Erstattung der ausgelegten Kosten:

- öffentliche und staatlich anerkannte private Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11
- öffentliche und staatlich anerkannte private Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- öffentliche und staatlich anerkannte Berufsschulen mit Teilzeitunterricht

Die Fahrtkosten werden um die ab dem Schuljahr 2023/2024 gesetzlich festgelegte Eigenbeteiligung (Belastungsgrenze) von 320 € pro Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr gekürzt. Eine Befreiung von der Belastungsgrenze ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Kindergeldanspruch des Unterhaltsleistenden nach dem Bundeskindergeldgesetz für mindestens drei Kinder (entscheidend für die Beförderung ab Schulbeginn im September ist der Nachweis über den Kindergeldbezug im August)
- Anspruch des Unterhaltsleistenden oder des Schülers auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 SGB II bzw. Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB II
- dauernde Behinderung des Schülers (der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen)

Der Landkreis Straubing-Bogen gibt den Schülern, die von der Belastungsgrenze befreit sind, die Möglichkeit, die Ausstellung einer Jahresfahrkarte zu beantragen, wenn es sich um eine Schule mit Vollzeitunterricht handelt. Diese Schüler müssen einen Erfassungsbogen ausfüllen, dem der Nachweis über die Befreiung von der Belastungsgrenze beizulegen ist.

Für Schüler der 11. Klasse an Fachoberschulen ist die Ausstellung einer Jahreskarte **nicht** möglich, da in der Regel Praktikums- und Schulort unterschiedlich sind.

Dieser Schülerkreis muss am Schuljahresende den Antrag auf Kostenerstattung einreichen.

Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Der Schüler muss die Fahrtkosten für das gesamte Schuljahr zunächst auslegen. Nach Ablauf des Schuljahres müssen die Fahrausweise mit dem Antrag bis spätestens 31. Oktober (Ausschlussfrist!!!) für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt Straubing-Bogen zur Kostenerstattung eingereicht werden. Die Fahrausweise sind auf Seite 3 aufzukleben. Der Antrag ist auf Seite 2 von der Schule zu bestätigen. Als notwendige Beförderungskosten werden nur die Kosten der günstigsten Fahrkarten anerkannt.

Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

Soll ein Schüler mit einem privaten Kraftfahrzeug befördert werden, so kann dafür unter bestimmten Voraussetzungen Kostenersatz gewährt werden. Grundsätzlich hat die Beförderung mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln jedoch Vorrang.

Verwendet ein Schüler ein nicht als notwendig anerkanntes privates Kfz auf dem Schulweg, so schließt er sich selbst von den Kostenerstattungsleistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfzG) aus. Er hat auch keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären.

Die Beförderung mit einem privaten Kfz kann bei möglicher Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels dann zugelassen werden, wenn sich dadurch die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden verkürzt oder wenn an einzelnen Tagen die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel schon vor 5.30 Uhr angetreten werden muss, oder die Rückfahrt erst nach 23.00 Uhr beendet werden kann. Die Wegstreckenentschädigung wird in diesen Fällen auf die Höhe der Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels begrenzt.

Soll bereits zu Schuljahresbeginn überprüft werden, ob der Einsatz eines privaten Kfz als notwendig anerkannt werden kann, so ist über die Schule ein Antrag mit einem bestätigten Stundenplan einzureichen.

Ausschlussfrist

Alle Anträge auf Kostenerstattung sind bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, müssen abgelehnt werden.

Die Formulare können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:
[Formulare und Merkblätter | Landkreis Straubing-Bogen \(landkreis-straubing-bogen.de\)](http://landkreis-straubing-bogen.de)